



Gemeinde Deutsch Goritz

Deutsch Goritz 16/1, A-8483 Deutsch Goritz

Tel.: 03474/7050, Fax: 03474/7050-6, eMail: gde@deutsch-goritz.gv.at, Homepage: <http://www.deutsch-goritz.gv.at>

Öffentliche Kundmachung

über die Änderung der KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Deutsch Goritz

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutsch Goritz hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnungsänderung beschlossen:

Der § 4 Kanalbenützungsgebühr lautet nun wie folgt:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus folgendem Mischschlüssel zusammen:

1.1.) Bereitstellungsgebühren:

1.1.1 Grundgebühr je Anschluss/Jahr € 306,44

2.2.1 Benützungsgebühren:

Als jährliche Benützungsgebühr wird die Bruttogeschossfläche x Anzahl der Geschoße verrechnet und diese mit € 0,69 pro m² (Jahresgebühr) festgesetzt. Bei Kellerflächen sind nur die tatsächlichen Flächen und davon 50 % zur Berechnung heranzuziehen. Bei Dachgeschossflächen sind nur für Wohnzwecke dienende Flächen zur Berechnung und davon 50% heranzuziehen.

2.2.2) Benützungsgebühr:

Die jährliche Benützungsgebühr ermittelt sich aus den Einwohnerequivalenzen (EGW), wobei jede im angeschlossenen Objekt gemeldete (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) aufhaltende Person als ein EGW angesehen wird. Der jährliche Einwohnerequivalentwert wird mit € 53,48 festgesetzt (Jahresgebühr). Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

Für folgende Ansätze werden Bruchteile oder Vielfache des Einwohnerequivalentwertes in Ansatz gebracht:

- Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden mit 0,50 EGW berechnet.
- Personen mit Nebenwohnsitz werden mit 0,50 EGW berechnet

Für folgende Ansätze werden Bruchteile oder Vielfache des Einwohnergleichwertes in Ansatz gebracht:

Cafe, Gasthäuser, Buschenschank	5 Sitzplätze	1 EGW
Säle (nicht dauernd genutzt) Terrassen etc.	15 Sitzplätze	1 EGW
Buschenschank kein Jahresbetrieb	8 Sitzplätze	1 EGW
Säle (nicht dauernd genutzt) Terrassen etc.	24 Sitzplätze	1 EGW
Gemeindezentrum		40 EGW
Feuerwehr-Rüsthäuser		2 EGW
Sportverein		5 EGW
Kfz-Waschplatz je Waschplatz		3 EGW
Wasserabfüllbetrieb		50 EGW
Kinderkrippe Weixelbaum		2 EGW
Direktvermarktung-Fleisch		2 EGW
Direktvermarktung-Sonstige		1 EGW
Sonstige anschlusspflichtige Gebäude		2 EGW
Nachtclubs		10 EGW
Bei allen gewerblichen, industriellen und öffentlichen Betrieben pro	4 haushaltsfremde DienstnehmerInnen bzw. Beschäftigte	1 EGW
NMS Deutsch Goritz		10 EGW
VS Ratschendorf und Kindergarten D.Goritz		8 EGW

Nach Ermittlung der Gesamt-EGW je Wohn- bzw. Betriebsgebäude werden diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

2.3.) Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte (zBsp. Ferienwohnungen):

Als Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte wird die in § 4 1.1.1 genannte Grundgebühr sowie die in § 4 2.2.1 festgesetzte Benützungsg Gebühr zur Berechnung herangezogen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Deutsch Goritz, am 15.12.2023

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

Für den Gemeinderat:
Der Vizebürgermeister:


.....
(Herr Gerhard Kaufmann)